

aus Budissin, gewesen: „Incorporirte Stifte und Lehnen werden angegeben: altaris Sanctæ Annæ, Corporis Christi, Trinitatis, und Mariæ Magdalænæ, Kapelle auf dem Berge, das ist die Schanze vor Göda, und weiter ist zu lesen: die andern Restauer von den Altaristen, Altaren oder geistlichen Lehnen, so vorzeiten die Altaristen dem Pfarrherrn zu Göda schuldig gewesen sind, von wegen daß alle derselben Einkommen in ein corpus zum Unterhalt der geordneten Kirchendiener zu Göda geschlagen, gefallen.

In dem Kapitel § 2. Abschiede bey der Pfarre: „Weil man dem Markgrasthum Oberlausitz nichts zu gebieten hat, so ist solches alles dem Kurfürsten zu Sachsen unterschiedlich zugeschrieben, ob Sr. Gnaden bey der Römisch-Kaiserl. Majestät fleißigen wollte, daß Commissarien hierinne verordnet, und den Sachen nach Billigkeit abgeholfen würde.

Zuletzt steht: concordat cum originali: Georg. Eysoldus, Not. Publ. Cæs. & Elect. Saxon. Secretarius, ejusdemque Protosynedrui Protonotarius in fidem subscripsit.

Das sind Ursachen verlohner Freyheiten, die an der Zeit liegen, und außer unsrer Schuld sind; allein welche Restauer und Ersatz von verlohnen Freyheiten und verlohner Einnahme kann man dem geben, der Menschen übertheuert, sich und den Nachkommen schadet, und ganze Dörfer abwendig macht, zumahl da es in der Matricul von 1589. heißt: die von Adel copuliren, Leichen conduciren Leichpredigt thun. Davor giebt man dem Pfarrer, was eines Jeden guter Wille und Vermögen ist. Eben daher klagen die Kurfürstl. Commissarii, zur Visitation verordnet, 1668. Joh. Nikol. von Schöne-Göda, unter der Superint. Bischofsw. am 1. Oct. 1782.

feld, und D. Meißner, Superintendent zu Bischofswerda, gegen Tobiam Prætorium schriftlich: „Wir werden glaubwürdig berichtet, ob soltet ihr ezliche (Einwohner) Eingepfarrte, nach Göda gehörig, mit den actibus ministerialibus zu lange aufhalten, und dieselben mit Lösung der Begräbnißstellen auf 15 bis 18 gr. übersetzen; daher sie sich bisher nach Meschwitz (gehalten) gewendet, weil ihnen solcher Ort nicht allein näher wäre, sondern auch bisher vor eine Grabstätte nur 2 bis 4 gr. der Kirche dahin verrichteten. Wollet uns diesernach ungesäumt euern Bericht erstatten. Unverändert durch die Befehle von Kurfürst Joh. George I. am 1. Oct. 1643, von Joh. George II. 4. Oct. 1661, ins Oberamt, zu Budissin, daß sich 17 zu näher gelegenen Kirchen haltende, wie vor diesen, zu der Hauptpfarre nach Göda, wie es heißt, halten sollen, blieben die Sachen, wie sie bisher waren, unausgemacht und unverglichen, eben so wie die ehrenrührigen Schreiben hin und her, die noch zum Aergernisse da liegen, kein restaurum waren. Sagt nicht schon Salomon, Sprüchw. 11. daß mancher karget, da er nicht soll, und wird doch immer ärmer. Gegenwärtig wird vor die Grabstätte von denen, so sich hierher halten, gar nichts genommen. Uebertriebene Begräbnißkosten sind nicht das Empfehlende der Geistlichkeit eines Orts, ein schlechtes nie gesegnetes restaurum. Das heißt: die Betrübten noch mehr betrüben. Viel mehr bleibt bey dem Alten: Euer Wandel sey ohne Geiz, und laßt euch begnügen an dem, das da ist. Manchmahl kommt doch, ohne Gewinnsucht, durch göttlichen Segen, ein solch restaurum, wovon es heißt: redit ad dominum, quod fuit ante suum.

Schlitzig Past. und Adjunct.